

Allgemeine Anstellungsbedingungen für Auslandspersonal

1 Vertragsabschluss

- Vertragspartner sind:
 1. Arbeitnehmer
 2. SolidarMed, nachstehend: Arbeitgeber
- Gegenseitige Verpflichtung für einen Einsatz von mindestens zwei Jahren ist die Regel. Vertragsverlängerungen sind projektabhängig und werden - wo möglich – begrüsst.

2 Finanzielle Leistungen seitens SolidarMed

2.1 Vorbereitung

- **Pauschalbeitrag** für Auslagen wie: Impfberatung und Impfungen, Medical Check-up, persönliche Medikamente, Umzugskosten, Fachliteratur, Visa, etc.: Arbeitnehmer: CHF 1'000.00, erwachsene Begleitperson: CHF 500.00, je Kind: CHF 250.00.
- Auslagen für Beglaubigungen und Übersetzungen der Zeugnisse und Dokumente nach vorheriger Rücksprache mit dem Arbeitgeber werden gegen Vorweisung der Belege zurückerstattet.
- Setzt SolidarMed einen Kursbesuch voraus (z.B. tropenmedizinischer Kurs, HIV-Managementkurs, Sprachkurs, Einsatzvorbereitungskurs), ist die Kursteilnahme obligatorisch. Allfällige Vorbereitungen und die Einschreibung zum Kurs werden durch den Arbeitnehmer in Koordination mit der Geschäftsstelle vorgenommen. Die anfallenden Kurskosten (Kursgebühren, Transport, Unterkunft) werden durch SolidarMed getragen. Fallen zusätzlich Verpflegungskosten an, wird eine Tagespauschale von CHF 50.00 entrichtet.

2.2 Einsatz

- **Lohn:** Der Lohn und die Auszahlungsmodalitäten werden im Arbeitsvertrag geregelt.
- **Sparrücklage als Wiedereingliederungshilfe:**
 - für Alleinstehende: CHF 500.00 pro Monat;
 - für Paare/Familien: CHF 850.00 pro Monat;
(sofern der Arbeitnehmer mehrheitlich für die Lebenskosten des Partners/der Partnerin aufkommen).
- **Kinderzulagen:** CHF 200.00 pro Familie pro Monat für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

- **Ausbildungszulagen:** CHF 100.00 pro Familie pro Monat und Kind. Diese Zulage vergütet SolidarMed ab Januar des Jahres, in dem das Kind das 7. Altersjahr erreicht, sofern es einen Unterricht besucht. Schulgebühren werden nicht übernommen.
- **Freie Unterkunft** in möbliertem und eingerichtetem Haus oder einer entsprechenden Wohnung. Wird für die Unterkunft eine Miete berechnet, weil dies den lokalen Gegebenheiten entspricht, so wird dieser Umstand bei der Berechnung der Lebenskosten berücksichtigt. Allfällige Kosten für Elektrizität, Wasser, Hauspersonal, privates Telefon etc. gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.
- **Übernahme der Reisekosten** für die ganze Familie bei der Aus- und Rückreise auf direktem Weg. SolidarMed wählt das Transportmittel - in der Regel Linienflüge - und besorgt die Billette. Bei einer Vertragsverlängerung von 12 - 24 Monaten hat der Arbeitnehmer sowie die Familie Anspruch auf eine bezahlte Reise vom Einsatzort an ihren Wohnort und retour; wird der Vertrag um weniger als 12 Monate verlängert, beteiligt sich SolidarMed anteilmässig an den Reisekosten. Erfolgt keine Reise, besteht kein Anspruch auf Barauszahlung der Reisekosten.
- **Übernahme der Kosten für den Gepäcktransport (inkl. Versicherungsprämien):** Bei Luftfracht: Arbeitnehmer 100 kg, erwachsene Begleitperson 75 kg, je Kind 30 kg. Bei Seefracht: Dem Arbeitnehmer steht es frei, sein Gepäck in welchem Umfang auch immer per Seefracht aufzugeben; in diesem Falle wird von SolidarMed derjenige Betrag rückerstattet, der für die Luftfracht geschuldet wäre. Die Organisation des Gepäcktransportes obliegt dem Arbeitnehmer. Sämtliche Risiken gehen ausschliesslich zu Lasten des Arbeitnehmers. Das Gepäck für Arbeitnehmer und Begleitpersonen / Familien ist in einer Fracht zu senden.
- **Projektbezogene Aus- und Weiterbildung:** Bewilligungen für die Aus- und Weiterbildung werden vom Arbeitgeber erteilt. Massgebend ist, ob der zeitliche und finanzielle Aufwand für die Aus- und Weiterbildung in einem sinnvollen, für SolidarMed vertretbaren Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht. Zudem dürfen Zeitpunkt und Dauer der Aus- und Weiterbildung die Kontinuität der Arbeit nicht beeinträchtigen. Die Stellvertretung muss gewährleistet sein. SolidarMed kann den Arbeitnehmer zu einer Weiterbildung verpflichten, sofern diese für die Erfüllung bestimmter Aufgaben notwendig ist.

2.3 Vorzeitige Beendigung des Vertrags durch den Arbeitnehmer

Die Beendigung des Vertrags innerhalb der Probezeit sowie die vorzeitige Beendigung des Vertrags innerhalb der ersten 12 Monate der Vertragsdauer durch den Arbeitnehmer hat zur Folge, dass sämtliche im Rahmen der Vorbereitung durch SolidarMed übernommenen Kurs- und Verpflegungskosten sowie die Kosten der Rückreise aus dem Einsatzland vollumfänglich durch den Arbeitnehmer zurückzuerstatten bzw. zu übernehmen sind.

2.4 Versicherungen

- **Kranken- und Unfallversicherung:** Der Arbeitnehmer und seine mitausreisenden Familienmitglieder werden entsprechend den Bestimmungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss Bundesgesetz (BG) über die Krankenversicherung (KVG) im Rahmen einer Kollektiv-Versicherung bei Concordia Luzern versichert, der Arbeitnehmer ausschliesslich gegen Krankheit (Unfallversicherung: siehe nachstehend), die Familienmitglieder gegen Krankheit und Unfälle. SolidarMed übernimmt die Prämien dieser Versicherung. Will der Arbeitnehmer bei seiner bisherigen Versicherung bleiben, vergütet SolidarMed Beiträge in der Höhe der Prämien, welche für die Kollektiv-Versicherung zu entrichten wären. Nach dem Einsatzende übernimmt SolidarMed während einem Monat die Prämien für die Kranken- und Unfallversicherung. Danach ist der Arbeitnehmer selber für seinen Versicherungsschutz zuständig.
Zu beachten: Unmittelbar anschliessend ist die Unfalldeckung wieder in die eigene Krankenversicherung aufzunehmen, sofern keine Nichtberufsunfallversicherung (NBU) über einen neuen Arbeitgeber besteht.

Zu beachten: Die Versicherungen bei Concordia Luzern können unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils nur per Ende Kalenderjahr gekündigt werden. Eine allfällige Kündigung muss demnach spätestens am 30. September bei Concordia vorliegen.

- **Unfallversicherung gemäss UVG:** Für den Arbeitnehmer wird gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten eine Unfallversicherung entsprechend dem BG über die Unfallversicherung (UVG) abgeschlossen. SolidarMed übernimmt die Prämien dieser Versicherung. Die Unfallversicherung deckt 80 % des AHV-pflichtigen Lohnes während höchstens 730 Tagen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall zahlt SolidarMed dem Arbeitnehmer während 30 Tagen den Lohn zu 100%, ab dem 31. Tag und solange die Unfalltaggeldversicherung Leistungen erbringt zu 80%.
- Der Versicherungsschutz beginnt am Tag des Vertragsbeginns und endet mit Ablauf des 30. Tages nach dem Einsatze. Danach ist der Arbeitnehmer selber für seinen Versicherungsschutz zuständig.
- **Krankentaggeldversicherung:** Für den Arbeitnehmer wird eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. SolidarMed übernimmt die Prämien dieser Versicherung. Sie deckt 80 % des AHV-pflichtigen Lohnes während höchstens 730 Tagen mit einer Wartezeit von 90 Tagen. Die Wartezeit ist in den 730 Tagen enthalten. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit zahlt SolidarMed dem Arbeitnehmer während 30 Tagen den Lohn zu 100%, ab dem 31. Tag und solange die Krankentaggeldversicherung Leistungen erbringt zu 80%. Soweit diese Lohnzahlung erfolgt, stehen die Leistungen der Krankentaggeldversicherung SolidarMed zu.
- **Berufshaftpflichtversicherung:** Zu Gunsten des Arbeitnehmers wird eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. SolidarMed übernimmt die Prämien dieser Versicherung.
Zu beachten: SolidarMed schliesst zu Gunsten des Arbeitnehmers und dessen Familie **keine** Privathaftpflichtversicherung und **keine** Diebstahlversicherung ab. Der Abschluss dieser Versicherungen und die Prämienzahlung ist Sache des Arbeitnehmers.
- **Pensionskasse (berufliche Vorsorge):**

Schweizer-Staatsangehörige

Der Arbeitnehmer wird bei der Vorsorgestiftung des VSAO entsprechend den Bestimmungen des BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) versichert. SolidarMed übernimmt die Prämien dieser Versicherung. Die bisherige Vorsorgeeinrichtung des Arbeitnehmers hat die Austrittsleistung an die Vorsorgestiftung des VSAO zu überweisen. Der versicherter Jahreslohn¹ für die Altersvorsorge beträgt CHF 33'600.00 zuzüglich CHF 7'800.00 pro minderjähriges Kind. Die Altersvorsorge entspricht dem gesetzlichen Minimum. Für die Risikoleistungen ist der letzte vor der Anstellung bei SolidarMed bezogene Jahreslohn² massgebend, höchstens jedoch CHF 120'000.00. Fehlt ein realistischer Jahresgrundlohn, gilt das durchschnittliche, schweizerische Jahresgrundgehalt, entsprechend Ausbildungsstand und Alter der zu versichernden Person.

Nach dem Einsatze übernimmt SolidarMed während einem Monat die Prämien für die Pensionskasse weiter. Tritt der Arbeitnehmer während dieser Zeit ein neues Arbeitsverhältnis an, fällt die Prämienübernahme ohne weiteres dahin. Falls der Arbeitnehmer erst nach Ablauf dieser Zeit ein neues Arbeitsverhältnis antritt, kann er die Pensionskasse nach Ende der Prämienübernahme durch SolidarMed auf eigene Kosten weiterführen.

EU-/EFTA-Staatsangehörige

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen bei der beruflichen Vorsorgestiftung VSAO, können für EU-/EFTA- Staatsangehörige, gemäss der Schweizer Rechtsprechung, nicht in der Schweiz, sondern müssen im Herkunftsstaat versichert werden. Diese Versicherungen muss der Arbeitnehmer aus den EU/EFTA-Staaten selber abschliessen.

Den EU-/EFTA-Staatsangehörigen vergütet SolidarMed, zusätzlich zur monatlichen Gehaltszahlung, den Betrag, den SolidarMed für einen Schweizer Staatsangehörigen mit den gleichen Bedingungen an die berufliche Vorsorge entrichten würde.

- **AHV/IV/EO/ALV-Beiträge:**

- **Schweizer-Staatsangehörige**

- Der Arbeitnehmer wird bei der Ausgleichskasse Luzern angemeldet (versicherter Jahreslohn¹ wie Pensionskasse). Die geschuldeten Beiträge werden durch SolidarMed übernommen.

- **EU-/EFTA-Staatsangehörige**

- Die Risiken Tod, Invalidität, Alter, Hinterlassene, Mutterschaftsentschädigung, Arbeitslosigkeit und Alterssparkapital, können für EU-/EFTA-Staatsangehörige, gemäss der Schweizer Rechtssprechung, nicht in der Schweiz, sondern müssen im Herkunftsstaat versichert werden. Diese Versicherungen muss der Arbeitnehmer aus den EU/EFTA-Staaten selber abschliessen.

- Den EU-/EFTA- Staatsangehörigen vergütet SolidarMed, zusätzlich zur monatlichen Gehaltszahlung, den Betrag, den SolidarMed für einen Schweizer-Staatsangehörigen mit den gleichen Bedingungen an die Ausgleichskasse Luzern entrichten würde.

- **Kollektiv-Unfallversicherung** für den begleitenden Partner: Leistungen CHF 10'000.00 im Todesfall, CHF 100'000.00 bei dauernder Invalidität infolge Unfall. Verfügt der begleitende Partner bereits über eine Versicherung mit Einschluss des Todesfall- und Invaliditätsrisikos bei Unfall, leistet SolidarMed einen Prämienbeitrag von höchstens CHF 600.00 pro Jahr. Nach dem Einsatzende übernimmt SolidarMed während einem Monat die Prämien für die Versicherung. Danach ist der Arbeitnehmer selber für seinen Versicherungsschutz zuständig.
- **Kollektiv-Unfallversicherung** für mitausreisende Kinder des Arbeitnehmers: Diese werden im Rahmen einer Kollektiv-Versicherung versichert. SolidarMed übernimmt die Prämien dieser Versicherung. Leistungen CHF 200'000.00 bei dauernder Invalidität infolge Unfall. Nach dem Einsatzende übernimmt SolidarMed während einem Monat die Prämien für die Versicherung. Danach ist der Arbeitnehmer selber für seinen Versicherungsschutz zuständig.

- **Leistungen bei Mutterschaft**

- **Schweizer-Staatsangehörige**

- **Lohnzahlung für Arbeitnehmerinnen:** 100% Lohnfortzahlung ab dem Tag der Niederkunft während maximal 14 Wochen (98 aufeinanderfolgende Tage). Die Leistungen der Ausgleichskasse bzw. der individuellen Versicherung (bei nicht AHV-Pflichtigen) fallen vollumfänglich SolidarMed zu.
 - **Wiedereingliederungsbeitrag:** Während der Dauer des Mutterschaftsurlaubes erfolgt keine Gutschrift des Wiedereingliederungsbeitrages.
 - **Versicherungsleistungen:** Während der Dauer des Mutterschaftsurlaubes erfolgt keine Kürzung der Versicherungsleistungen.
 - **Infrastruktur:** Während der Dauer des Mutterschaftsurlaubes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Nutzung der vom Projekt zur Verfügung gestellten Infrastruktur (Wohnung, Fahrzeug, Büro). Die jeweilige Nutzung wird individuell geregelt.

- **EU-/EFTA-Staatsangehörige**

- **Lohnzahlung für Arbeitnehmerinnen:** Das Risiko der Mutterschaftsentschädigung kann für EU-/EFTA-Staatsangehörige, gemäss der Schweizer Rechtssprechung, nicht in der Schweiz, sondern muss im Herkunftsstaat versichert werden. Diese Versicherung muss die Arbeitnehmerin aus den EU/EFTA-Staaten selber abschliessen. Bei Mutterschaft gewährt SolidarMed 20% Lohnfortzahlung ab dem Tag der Niederkunft während maximal 14 Wochen (98 aufeinanderfolgende Tage).

- **Wiedereingliederungsbeitrag:** Während der Dauer des Mutterschaftsurlaubes erfolgt keine Gutschrift des Wiedereingliederungsbeitrages.
 - **Versicherungsleistungen:** Während der Dauer des Mutterschaftsurlaubes erfolgt keine Kürzung der Versicherungsleistungen.
 - **Infrastruktur:** Während der Dauer des Mutterschaftsurlaubes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Nutzung der vom Projekt zur Verfügung gestellten Infrastruktur (Wohnung, Fahrzeug, Büro). Die jeweilige Nutzung wird individuell geregelt.

3 Pflichten des Arbeitnehmers

- Entsprechend der Zielsetzungen von SolidarMed verpflichtet sich der Arbeitnehmer, sich voll für die Erfüllung seiner Aufgabe einzusetzen, andere Mitarbeiter in ihren Aufgaben zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten, sofern notwendig auch andere Aufgaben im Rahmen des Projekts zu übernehmen, den Beruf nach den ethischen Grundsätzen des Standes auszuüben und die Zielsetzungen des Projektpartners zu respektieren. Der Arbeitnehmer bestätigt überdies seine Bereitschaft, zusätzliche Aufträge seitens SolidarMed zu erledigen, wie z.B. das Vorbereiten und Betreuen von Missionen und Projektbesuchen oder das Verfassen von Projektanträgen.
- Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zur Bereitstellung der im Einsatzland für die Einreiseformalitäten und die Arbeitsbewilligung erforderlichen Dokumente.
- Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, sich und seine ausreisenden Familienmitglieder vor dem Einsatz durch einen Facharzt für Tropenmedizin untersuchen und beraten zu lassen und die Empfehlungen zu befolgen. Zudem verpflichtet er sich, innerhalb zweier Monate nach Vertragsende sich selber sowie die mitgereisten Familienmitglieder bei einem Facharzt für Tropenmedizin einem ärztlichen Schlussuntersuch zu unterziehen. Die Kosten für den Schlussuntersuch, nicht jedoch die Kosten einer allenfalls erforderlichen Behandlung, werden gegen Vorlage des Belegs durch SolidarMed vergütet, soweit sie nicht von einer Krankenversicherung übernommen werden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, eine Bestätigung des Schlussuntersuchs an SolidarMed zukommen zu lassen.
- Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der Vertragszeit ohne Erlaubnis von SolidarMed keine zusätzliche Arbeit zu übernehmen. Es ist ihm und seinen Familienmitgliedern untersagt, sich im Einsatzland wirtschaftlich oder politisch zu betätigen sowie Grundeigentum zu erwerben.
- Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, persönlich die im Einsatzland geltenden Gesetze und Sitten zu respektieren sowie auf seine Familienmitglieder einzuwirken, damit dies ebenfalls von ihnen erfolgt.
- Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, im Falle einer Reise in die Schweiz oder nach Europa der Geschäftsstelle in Luzern einen Besuch abzustatten. Die für diesen Besuch auf der Geschäftsstelle aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit und die damit verbundenen Kosten werden entsprechend der Regelung im "SolidarMed Spesenreglement Auslandpersonal" zurückerstattet.
- Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, sich während der Dauer seines Einsatzes bei SolidarMed an dessen Öffentlichkeitsarbeits- sowie Fundraisingaktivitäten zu beteiligen. Die selbständige Durchführung derartiger Aktivitäten während und nach dem Einsatz ist nur mit Einwilligung und Abstimmung seitens der Geschäftsstelle von SolidarMed zulässig.
- Der Arbeitnehmer ist darüber informiert, dass für die Vereinbarung und Durchführung gemeinsamer Projekte mit Partnerinstitutionen ausschliesslich SolidarMed zuständig ist. Er verpflichtet sich, Geld und Material von Dritten ausschliesslich über die Geschäftsstelle von SolidarMed in Luzern bzw. über ein von dieser bezeichnetes Konto abzuwickeln.
- Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, keine privaten Projekte zu starten und durchzuführen / zu übernehmen.
- Der Arbeitnehmer darf geheim zu haltende Tatsachen und Daten, von denen er im Dienste von SolidarMed Kenntnis erhält, während des Einsatzes nicht verwerfen oder Dritten mitteilen; er bleibt auch nach Beendigung des Einsatzes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Medizinisches Personal untersteht während und nach dem Einsatz hinsichtlich der Patientendaten dem Berufsgeheimnis.
- Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zu sorgsamem Umgang mit Material, Infrastruktur und finanziellen Projektmitteln. SolidarMed behält sich das Recht vor, bei unsachgemäsem und

fahrlässigem Umgang mit Material, Infrastruktur und finanziellen Projektmitteln rechtliche Schritte einzuleiten und Rückforderungen zu stellen.

- Einsatzbezogene Veröffentlichungen während und nach dem Einsatz müssen immer im Voraus von der Geschäftsstelle SolidarMed bewilligt werden.
- Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die von SolidarMed erteilten Weisungen zu beachten und die geforderten Berichte und Dokumente fristgerecht zu erstatten.
- Verhalten bei Arbeitsunfähigkeit:
 - Eine Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall ist der vorgesetzten Person so rasch als möglich mündlich oder schriftlich zu melden, unter Angabe der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer. Bei Unfällen ist zudem zwecks Anmeldung bei der Versicherung sofort die Geschäftsstelle von SolidarMed in Luzern zu informieren.
 - Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall von mehr als fünf Tagen ist ein Arztzeugnis vorzulegen. SolidarMed kann jederzeit ein ärztliches Zeugnis verlangen oder soweit erforderlich auf eigene Kosten eine vertrauensärztliche Untersuchung veranlassen.
- Verhalten bei Mutterschaftsurlaub:
 - Arbeitnehmerinnen, welche der Versicherungspflicht AHV/IV/EO/ALV unterliegen, sind verpflichtet bei der zuständigen Ausgleichskasse die „Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung“ einzureichen. Die Leistungen der Ausgleichskasse fallen SolidarMed zu.
 - Arbeitnehmerinnen, welche nicht der Versicherungspflicht AHV/IV/EO/ALV unterliegen, sind verpflichtet, eine individuelle Versicherung zur Lohnfortzahlung von 100% des vereinbarten Monatslohns im Mutterschaftsfall ab Vertragsbeginn abzuschliessen. Sind verpflichtet bei der zuständigen Versicherung die entsprechende Anmeldung einzureichen. Die Leistungen der Versicherung fallen SolidarMed zu.

4 Schlussbericht und Schlussgespräch

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, nach Abschluss des Einsatzes innerhalb von zwei Monaten einen schriftlichen Schlussbericht gemäss Vorlage abzugeben sowie für ein Schlussgespräch auf der Geschäftsstelle von SolidarMed zur Verfügung zu stehen. Bis zur Fertigstellung und Einreichung des Schlussberichtes und erfolgtem Abschlussgespräch tätigt SolidarMed auf den Schlusszahlungen einen Rückbehalt von CHF 5'000.00. Dieser verfällt, falls der Schlussbericht und das Abschlussgespräch nicht innert zwei Monaten nach Abschluss des Einsatzes erfolgt sind.

5 Paare mit mehr als einem Arbeitsvertrag mit SolidarMed

Verfügt ein Paar über mehr als einen Arbeitsvertrag mit SolidarMed, besteht der Anspruch auf Leistungen als Arbeitnehmer gemäss Kap. 2.1. und 2.2. nur einmal. Der zweite Arbeitnehmer wird in diesen Kapiteln als ausreisende Begleitpersonen betrachtet.

6 Schlussbestimmungen

Ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Anstellungsbedingungen und den weiteren für den Einsatz massgebenden Unterlagen gelten das Schweizerische Obligationenrecht (OR), in Versicherungsfragen die einschlägige Gesetzgebung sowie die anwendbaren Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und Leistungsreglemente.

Die vorliegenden Allgemeinen Anstellungsbedingungen Auslandpersonal wurden nach Verabschiedung durch den Vorstand auf den 01.07.2009 in Kraft gesetzt und ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Revision per 01.01.2010: (Ergänzungen für EU-/EFTA-Staatsangehörige bei „Pensionskasse (berufliche Vorsorge)“, „AHV/IV/EO/ALV-Beiträge“ und „Leistungen bei Mutterschaft“.